

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung Ja

Gesetz: ZPO §§ 268, 139, 254, 280, 304, 322; ArbGG § 61 Abs. 5,
§ 64 Abs. 3; BGB § 611 Konkurrenzklausel, § 242 Auskunftspflicht

Leitsätze:

1. Es ist nach § 268 Nr. 3 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen, wenn ein Arbeitgeber aus einer Wettbewerbsabrede gegen den Arbeitnehmer zunächst auf Unterlassung des verbotenen Wettbewerbs klagt, dann aber zu einer Klage auf Leistung von Schadenersatz wegen Verletzung des Unterlassungsanspruchs deshalb übergeht, weil er den Unterlassungsanspruch wegen Ablaufs der Frist für die Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes nicht mehr durchsetzen kann.
2. Trotz der in einem solchen Fall gegebenen Möglichkeit einer Leistungsklage kann der Arbeitgeber auch ein Rechtsschutzinteresse für die Klage auf Feststellung haben, daß sein bisher verfolgter Unterlassungsanspruch begründet war. Das Rechtsschutzinteresse kann sich aus den Rechtskraftwirkungen eines dahingehenden Feststellungsurteils für Schadenersatzfolgeprozesse ergeben (im Anschluß an BGHZ 42, 340).
3. Verletzt ein ehemaliger Arbeitnehmer ein Wettbewerbsverbot und kann der Arbeitgeber die Verletzung und die entstandenen Schäden nicht selbst aufklären, so ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet. Für eine Stufenklage wird ein solcher Auskunftsanspruch dem in § 254 ZPO genannten Anspruch auf Rechnungslegung gleich erachtet.
4. Für eine Feststellungsklage fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn eine Leistungsklage möglich und nach prozeßwirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßiger ist als eine Feststellungsklage. Trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage kann für eine Feststellungsklage dennoch das Rechtsschutzinteresse gegeben sein, wenn sie prozeßwirtschaftlich zu einem sinnvolleren Ergebnis führt als eine Leistungsklage.

Aktenzeichen: 3 AZR 203/66

Urteil des BAG vom 28. November 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

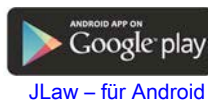
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. November 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. März 1966 - 3 Sa 54/66 - wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hauptantrages richtet.
2. Auf die Revision der Klägerin wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben, soweit es den Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen und über die Kosten entschieden hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Die Parteien streiten über die Geltung und Auswirkungen eines vertraglichen Wettbewerbsverbotes aus folgendem Anlaß:

Die Klägerin befaßt sich seit 1951 mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kabeln, Antennen und Antennenzubehör. Der Beklagte trat am 1. Juli 1958 als kaufmännischer Angestellter in ihre Dienste. Am 1. Juli 1959 vereinbarten die Parteien schriftlich ein Wettbewerbsverbot, worin sich der Beklagte verpflichtete, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin Dritten nicht zugänglich zu machen und auf den Arbeitsgebieten, die er für die Klägerin wahrgenommen hatte, nicht für Konkurrenzunternehmen tätig zu werden. Als monatliche Karenzentschädigung sollte er 80 % seiner vor seinem Ausscheiden bezogenen Arbeitsvergütung erhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Beklagten gegen das Wettbewerbsverbot war eine Vertragsstrafe bis zum dreifachen Betrag der auf die Gesamtdauer des Wettbewerbsverbotes entfallenden Entschädigung vereinbart. In der Folgezeit verzichtete die Klägerin dem Beklagten gegenüber auf das Wettbewerbsverbot, soweit es den Kabelsektor betraf.

Mit dem 31. Dezember 1963 schied der Beklagte endgültig aus den Diensten der Klägerin aus. Anschließend arbeitete er für die Firma S KG, in der ab 1. Januar 1964 der Kaufmann K S Komplementär und der Beklagte Kommanditist wurden. Diese Kommanditgesellschaft befaßte sich zunächst nur mit der Fabrikation und dem Vertrieb isolierter Leitungen und Drähte. Im Herbst 1964 wurde der Unternehmensgegenstand um Antennen und Antennenzubehör erweitert. Am 1. Juni 1964 gründete K S außerdem eine neue Einzelfirma "K S Antennenfabrik", die Antennen und Antennenzubehör herstellte und vertrieb.

2. Die Klägerin hat in der am 5. Juni 1964 eingereichten Klage die Ansicht vertreten, der Beklagte sei nach der Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 gehalten, bis zum 31. Dezember 1965 die Planung, Herstellung und den Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör sowie die Teilnahme hieran zu unterlassen. Sie hat behauptet, gegen diese Pflicht habe der Beklagte ver-

stoßen. Sie hat in der ersten Instanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe bis zum 31. Dezember 1965 die Teilnahme an der Planung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör zu unterlassen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 sei durch spätere Vertragsabsprachen der Parteien hinfällig geworden.

3. Das Arbeitsgericht hat durch am 15. Januar 1965 verkündetes Urteil der Klage entsprochen und den Wert des Streitgegenstandes auf 100.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch beschränkt.

- a) auf die Teilnahme des Beklagten an der Planung, Entwicklung und Herstellung von Antennen und Antennenzubehör durch die Firma K S , Kabelfabrik, Kommanditgesellschaft und K S Antennenfabrik,
- b) auf den Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör der Firmen K S Kabelfabrik Kommanditgesellschaft und K S Antennenfabrik, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Berlin und die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands.

Das Landesarbeitsgericht hat durch ein am 6. April 1965 verkündetes Urteil die Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes nicht geändert.

Mit der Revision hat die Klägerin daraufhin ihren zweitinstanzlichen Klageantrag weiterverfolgt. Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 19. November 1965 - 3 AZR 182/65 - AP Nr. 29 zu § 133 BGB - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Wegen der dafür maßgeblichen Gründe wird auf BAG AP Nr. 29 zu § 133 BGB verwiesen.

4. Nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 10. Februar 1966 ihren Klageantrag "umgestellt". Sie hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, daß der Beklagte bis zum 31. Dezember 1965 laufend gegen das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot vom 1. Juli 1959 verstoßen hat,



hilfsweise:

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet war, in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 die Teilnahme an der Planung, Entwicklung und Herstellung von Antennen und Antennenzubehör durch die Firma K S, Kabelfabrik, Kommanditgesellschaft und K S, Antennenfabrik,

sowie den Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör der Firmen K S, Kabelfabrik, Kommanditgesellschaft und K S, Antennenfabrik, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Berlin und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands,

zu unterlassen.

Sie hat geltend gemacht, diese Umstellung der Klageanträge sei notwendig, weil der bisher von ihr verfolgte Unterlassungsanspruch wegen Ablaufs der für die Gültigkeit des Wettbewerbsverbots geltenden Frist nach dem 31. Dezember 1965 nicht mehr durchsetzbar sei.

Der Beklagte hat beantragt, die jetzt gestellten Klageanträge als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, die mit dem Hauptantrag begehrte Feststellung seiner Schadenersatzpflicht sei eine Klageänderung, deren Zulassung durch das Gericht nicht sachdienlich und die daher unzulässig sei. Im übrigen fehle dem Hauptantrag das Rechtsschutzinteresse, weil die Klägerin ihren angeblichen Schaden jedenfalls beziffern könne. Auch der Hilfsantrag sei unzulässig, da die Klägerin damit eine zeitlich bereits nicht mehr bestehende Verpflichtung feststellen lassen wolle. Jedenfalls seien Haupt- und Hilfsantrag der Klägerin unbegründet.

5. Das Landesarbeitsgericht hat unter Beibehaltung des bisherigen Streitwertes das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die jetzigen Klageanträge als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre zuletzt gestellten Klageanträge weiter.



Entscheidungsgründe:A. Zum Hauptantrag [Feststellung der Schadenersatzpflicht]:

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat zu dem mit dem Hauptantrag verfolgten Teil der Klage ausgeführt, das Umstellen der bisherigen Unterlassungsklage auf die jetzige Schadensfeststellungsklage sei eine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO. Da der Beklagte dieser widersprochen habe und das Landesarbeitsgericht eine Klageänderung nicht für sachdienlich erachte, sei dieser Teil der Klage als unzulässig abzuweisen.

Wie die Revision zutreffend rügt, hat das Landesarbeitsgericht jedoch fehlerhaft eine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO angenommen und daher die Klageumstellung auch zu Unrecht an dem Widerspruch des Beklagten und an der Frage der Sachdienlichkeit scheitern lassen. Es hätte vielmehr die Klageumstellung ohne weiteres nach § 268 ZPO hinnehmen müssen. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

2. Nach § 268 Nr. 3 ZPO ist es nicht als Klageänderung anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Das Landesarbeitsgericht, das sich mit § 268 Nr. 3 ZPO befaßt hat, meint, diese Vorschrift könne aus folgenden Gründen keine Anwendung finden: Die Klägerin könne zwar ihren ursprünglichen Unterlassungsanspruch wegen Ablaufs der für das Wettbewerbsverbot geltenden Frist nicht mehr verfolgen und fordere auch jetzt im Sinne des § 268 Nr. 3 ZPO das "Interesse" für die Nichteinhaltung des Wettbewerbsverbotes. Dennoch gelte für diesen Fall § 268 Nr. 3 ZPO nicht; diese Vorschrift finde nur dann Anwendung, wenn die Klägerin das Interesse "ohne Änderung des Klagegrundes" verfolge. Mit dem Übergang von der bisherigen Unterlassungsklage zu der jetzigen Schadenersatzfeststellungsklage ändere aber die Klägerin den Klagegrund. Unter "Klagegrund" sei die Summe der Tatsachen zu verstehen, die in Verbindung mit einem bestimmten Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, um den Anspruch für die Klägerin als gegen den Beklagten entstanden darzutun. Vor der

Umstellung der Klageanträge seien das vertragliche Wettbewerbsverbot und die angeblichen Verstöße des Beklagten hiergegen der Klagegrund gewesen. Zum Klagegrund des jetzigen Hauptantrages gehörten dagegen neben dem Wettbewerbsverbot und den behaupteten Verstößen des Beklagten noch weitere Elemente, nämlich Verschulden des Beklagten, Schadensverursachung und Schadenshöhe.

3. Mit dieser Begründung geht das Landesarbeitsgericht jedoch fehl. § 268 Nr. 3 ZPO setzt nicht voraus, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, daß vor und nach der Umstellung von dem Erfüllungsanspruch auf den Interessenanspruch die anspruchsbe gründenden Tatsachen völlig unverändert [kongruent] sein müßten. § 268 Nr. 3 ZPO will die unnötige Vervielfältigung von Prozessen vermeiden. Die Vorschrift geht von der Vorstellung aus, deshalb müsse es einer Partei ohne die Hindernisse des § 264 ZPO möglich sein, von einer Erfüllungsklage zu einer Schadenersatzklage überzugehen, wenn die Erfüllungsmöglichkeit wegfällt. Wenn § 268 Nr. 3 ZPO diesen Zweck erreichen will, muß es einem Kläger jedenfalls möglich sein, als neue Tatsache zu den bisherigen vorzutragen, daß die Erfüllung wegen bestimmter bisher im Prozeß nicht erörterter Umstände unmöglich sei. Es entbehrt des inneren Sinnes, für das Übergehen von der Erfüllungs- zur Schadenersatzklage nach § 268 Nr. 3 ZPO zu verlangen, daß der Kläger schon vorher, als er noch auf Erfüllung klagte, Tatsachen zum Verschulden und zur Schadensentstehung [Kausalität, Schadenshöhe] gemacht hatte. Damit würde man einen Kläger, der auf Erfüllung klagt, zwingen, vorsorglich für den Fall, daß die von ihm als Erfüllung geforderte Leistung unmöglich werden sollte, Tatsachen vorzutragen, die sich über Verschulden und Schadensentstehung verhalten, um damit dem Vorwurf zu entgehen, er habe den Klagegrund geändert. Er würde damit gezwungen, Tatsachen zu einer Klage vorzutragen, die noch gar nicht anhängig ist. Das ist wenig sinnvoll und führt nur zur Belastung aller am Prozeß Beteiligten mit einem Tatsachenstoff, auf den es solange nicht ankommt, als die Erfüllung noch möglich ist. Deshalb gestattet § 268 Nr. 3 ZPO aus seiner gekennzeichneten Zielsetzung durchaus, sowohl diejenigen Tatsachen nachzuschließen, aus denen sich die näheren Umstände für die nachträgliche Verän-



derung des ursprünglichen Klagebegehrens ergeben, als auch dazu die Tatsachen, die notwendig sind, um ein Schadenersatzbegehren nunmehr zu rechtfertigen. Dementsprechend geht auch die Literatur ganz einhellig davon aus, es bedeute keine "Änderung des Klagegrundes" im Sinne des § 268 Nr. 3 ZPO, wenn der Kläger eines Erfüllungsanspruches aus Anlaß der Umstellung des Klageantrages auf Schadenersatz neue Tatsachen vorträgt, aus denen sich ergibt, daß der neue Antrag auf der später eingetretenen Unmöglichkeit, seinen Erfüllungsanspruch durchzusetzen, beruht und daß diese später eingetretene Unmöglichkeit wegen Verschuldens des Beklagten und Schadensverursachung zu der Berechtigung seines Schadenersatzbegehrens führe. Es muß demnach bei Anwendung des § 268 Nr. 3 ZPO nicht, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, der Klagegrund "völlig unverändert" bleiben. Es ist vielmehr nur erforderlich, daß er insoweit unverändert bleibt, als es sich nicht um den Komplex der später eingetretenen Veränderung des ursprünglich geforderten Gegenstandes und nicht um den Komplex der Tatsachen handelt, die sich über das daraus resultierende Schadenersatzbegehren verhalten (RG Warn Rspr. 1911 Nr. 205; 1918 Nr. 25; RGZ 88, 55 [58,59,60]; 100, 95 [96/97]; RG JW 1927, 843 Nr.8 [844]; Stein-Jonas, ZPO, Bd. I, 18. Aufl., § 268 Anm. V 3 zu N. 68, 69; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 100 I 3 b S. 488; auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., 1966, § 268 Anm. 2 D; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Aus dem bisher Ausgeführten folgt, daß das Landesarbeitsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung die Anwendung des § 268 Nr. 3 ZPO nicht verneinen und eine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO nicht annehmen durfte.

4. a) Das Landesarbeitsgericht hätte daher prüfen müssen, ob es eine später eingetretene "Veränderung" im Sinne des § 268 Nr. 3 ZPO ist, wenn die Klägerin wegen Fristablaufs des Wettbewerbsverbotes nicht mehr in der Lage ist, ihren ursprünglich verfolgten Unterlassungsanspruch durchzusetzen, und ob die Klägerin deshalb mit ihrem Schadenersatzbegehren statt Unterlassung einen anderen Gegenstand oder das Interesse fordert. Dies ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

b) Die herrschende Ansicht meint, die in § 268 Nr. 3 ZPO genannte Veränderung müsse nach Klageerhebung eingetreten sein (RGZ 118, 209 [210]; Stein-Jonas, aaO, § 268 Anm. V 3 zu N. 70 mit Nachweisen). Teilweise (Stein-Jonas, aaO, § 268 Anm. V 3 zu N. 71; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 268 Anm. 2 D; RGZ 70, 337 [338]) wird die weitergehende Ansicht vertreten, es genüge auch eine vor Klageerhebung eingetretene Veränderung dann, wenn sie dem Kläger erst nach Klageerhebung bekannt wird; das sei aber wiederum ausgeschlossen, wenn die Veränderung dem Kläger vor Klageerhebung hätte bekannt sein müssen (vgl. RGZ 70, 337 [338]). Rosenberg, aaO, § 100 I 3 b S. 488 vertritt die noch weitergehende Ansicht, alle diese Unterscheidungen seien dem Gesetz fremd und es genüge die Veränderung nach Entstehung des geltend gemachten Anspruchs.

c) Welcher dieser Ansichten zu folgen ist, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Nach den soeben gekennzeichneten weitergehenden Ansichten von Stein-Jonas, Baumbach und Rosenberg wäre das Ende der Gültigkeit des Wettbewerbsverbots in jedem Fall eine nach Klageerhebung eingetretene Veränderung. Aber auch nach der oben mitgeteilten herrschenden Ansicht trifft das zu und ist es der Klägerin gestattet, von der bisherigen Unterlassungsklage zu einem Schadenersatzanspruch für die Gesamtzeit des hier in Betracht kommenden Wettbewerbsverbots (1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965) überzugehen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

d) Geht man mit der h.M. davon aus, daß die Veränderung nach Klageerhebung (d.i. im vorliegenden Fall der 13. Juni 1964) eingetreten sein muß, so wurde der ab diesem Tag für die Zeit vom 13. Juni 1964 bis 31. Dezember 1965 verfolgte Unterlassungsanspruch der Klägerin mit jedem Tag, mit jeder Stunde usw., die ab Klageerhebung verstrichen, insoweit unmöglich, als die Klägerin die begehrte Unterlassung für diese Zeitphasen nicht durchsetzte. Für jede Zuwiderhandlung in den Zeitphasen, für die sie eine Unterlassung des Wettbewerbs durch den Beklagten nicht durchsetzte und der Beklagte der Unterlassungspflicht zuwiderhandelte, kommt ein Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten wegen schuldhafter Verletzung des vertraglichen Wett-



bewerbungsverbot in Betracht (vgl. BAG AP Nr. 109 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu Ziffer 2] mit Nachweisen - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt -).

Daraus folgt, daß die Klägerin laufend seit Klageerhebung wegen immer geringer werdender Nichtdurchsetzbarkeit ihres Unterlassungsanspruchs nach § 268 Nr. 3 ZPO zu Schadenersatzansprüchen für die Zeit hätte übergehen können, für die sie die Unterlassung nicht durchsetzte. Es ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, der sie daran hindern konnte, einen solchen Übergang zu Schadenersatzansprüchen erst nach Ablauf der Durchsetzbarkeit ihrer Unterlassungsansprüche für die gesamte in Betracht kommende Zeit, also erst nach dem 31. Dezember 1965, vorzunehmen. Denn § 268 Nr. 3 ZPO schreibt nicht vor, daß die dort ermöglichte Umstellung schnellstens oder alsbald oder unverzüglich zu geschehen habe oder sonst zeit- oder fristgebunden sei. Die Vorschrift ermöglicht den Übergang zur Interessenklage während der gesamten Dauer des Rechtsstreites.

Demnach durfte die Klägerin gemäß § 268 Nr. 3 ZPO jedenfalls für die Zeit vom 13. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 zur Schadenersatzklage übergehen.

e) Ist dies aber anzuerkennen, dann ergibt sich die Zulässigkeit der Erstreckung der Interessenklage auf die Gesamtzeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965, also die Einbeziehung der vor der Klageerhebung (13. Juni 1964) liegenden Zeit, aus § 268 Nr. 2 ZPO. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Klägerin zunächst nur Schadenersatz für die Zeit vom 13. Juni 1964 bis 31. Dezember 1965 verlangt und zeitlich danach die Klage auf die davor liegende Zeit vom 1. Januar 1964 bis 12. Juni 1964 erstreckt hat oder dies - wie im vorliegenden Fall - uno actu tat.

5. Zusammengefaßt ergibt sich damit, daß die Klägerin gemäß § 268 Nr. 3 ZPO von der Unterlassungsklage zu der Schadenersatzklage für die Zeit vom 13. Juni 1964 bis 31. Dezember 1965 übergehen und diese dann gemäß § 268 Nr. 2 ZPO auf die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 12. Juni 1964 ausdehnen durfte, ohne daß eine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO vorlag und ohne daß es dabei auf das Einverständnis des Beklagten oder die



Bejahung der Sachdienlichkeit durch das Gericht ankam. Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht bei richtiger Rechtsanwendung den mit dem Hauptantrag verfolgten Klageteil nicht wegen unzulässiger Klageänderung abweisen dürfen. Es mußte vielmehr eine Klageänderung im Sinne des § 264 ZPO verneinen und einen Fall der gesetzlich gestatteten Klageumstellung im Sinne des § 268 Nr. 3, Nr. 2 ZPO bejahen.

Diesem Ergebnis kommt für Streitigkeiten aus Wettbewerbsabreden eine nicht unwichtige praktische Bedeutung zu, die dem Sinn des § 268 Nr. 3 ZPO – Vermeidung unnötiger Doppelprozesse – besonders gerecht wird: Viele Streitigkeiten aus Wettbewerbsabreden beginnen naturgemäß mit Unterlassungsklagen des Arbeitgebers und enden, wie vorstehender Rechtsstreit und [beispielsweise] BAG AP Nr. 8 zu § 554 a ZPO zeigen, aus den vielfältigsten Gründen, namentlich auch wegen der manchmal unberechtigten und verzögerlichen Gegenwehr des Beklagten durch alle Instanzen hindurch, nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Wettbewerbsverbots, dessen Dauer regelmäßig zwei Jahre beträgt. Oftmals ist in diesen Wettbewerbsverboten der eigentliche Kern des Streites – nämlich die Frage, ob das Wettbewerbsverbot gültig ist oder nicht – weitgehend erörtert und geklärt. Manchmal ist aus vorinstanzlich obsiegenden Unterlassungsurteilen nach § 890 ZPO vollstreckt. Es ist ein Gebot der Prozeßwirtschaftlichkeit, solche Prozesse nicht ungenutzt – oft in dritter Instanz – auslaufen und dann beim Arbeitsgericht als Schadenersatzprozesse neu beginnen, sondern sie über § 268 Nr. 3, Nr. 2 ZPO erleichtert in Schadenersatzklagen einmünden zu lassen; dies gilt auch dann, wenn der Fall des § 268 ZPO nicht vor dem Arbeitsgericht, sondern vor dem Landesarbeitsgericht eintritt und dieses damit vor die Notwendigkeit gestellt wird, weitere Beweise zu erheben und weitere Tatsachenaufklärungen vorzunehmen.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat zu dem mit dem Hauptantrag verfolgten Teil der Klage als Hilfsbegründung ausgeführt, diese sei auch dann unzulässig, wenn die gekennzeichnete Klageumstellung nach § 268 ZPO vom Gesetz gestattet oder nach § 264 ZPO für sachdienlich zu erachten sei. Denn es fehle für sie jedenfalls das Feststellungsinteresse. Die Klägerin habe nach ihren



eigenen Angaben ihren angeblichen Schaden für das Jahr 1964 bereits mit 500.000,-- DM errechnet; für das Jahr 1965 sei es nach den gesamten Umständen sehr wahrscheinlich, daß die Klägerin auch für diesen Zeitraum ihren Schaden berechnen könne. Deshalb habe die Klägerin bei der Klageumstellung nicht die Feststellungsklage wählen dürfen; sie habe vielmehr für 1964 zu einer Leistungsklage in Höhe von 500.000,-- DM übergehen und diese dann im Laufe des Rechtsstreites um die Beträge erhöhen können, die sie als Schaden für 1965 im Laufe des Prozesses noch ermittelte. Soweit der Klägerin die Bezifferung ihres Schadens für 1965 dennoch unmöglich sei, müsse sie diese Schäden in einem neuen Schadenersatzprozeß geltend machen.

Auch diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft, wie die Revision mit Recht rügt.

2. Wie das Landesarbeitsgericht richtig sieht, fehlt für eine Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse, wenn eine Leistungsklage möglich und nach prozeßwirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßiger ist als eine Feststellungsklage. Andererseits kann trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage für eine Feststellungsklage dennoch das Rechtsschutzinteresse gegeben sein, wenn sie prozeßwirtschaftlich zu einem sinnvolleren Ergebnis führt als eine Leistungsklage, z.B. billiger und schneller die bestehenden Streitpunkte klären kann (vgl. BAG 11, 312 [314] = AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu Ziffer II]).

3. a) Würde die Klägerin ihren angeblichen Schaden aus den Jahren 1964 und 1965 mit einer Leistungsklage verfolgen können und verfolgen, so wäre das sicher prozeßwirtschaftlicher als eine dahingehende Feststellungsklage. Damit würde eine Prozeßverdoppelung vermieden, mit der zu rechnen ist, wenn die Klägerin bei der jetzigen Feststellungsklage verbleiben würde. Denn wenn der jetzigen Feststellungsklage entsprochen würde, wäre wegen der Höhe des Schadens und der Hartnäckigkeit, mit der die Parteien streiten, damit zu rechnen, daß auch nach Rechtskraft der jetzigen Feststellungsklage dennoch zwischen den Parteien in einem neuen Verfahren über die Schadenshöhe weitergestritten würde. Dieser Doppelprozeß würde bei einer Leistungsklage vermieden, und deshalb würde sie den Rechtsstreit wirtschaftlicher erledigen als die jetzige Feststellungsklage.



b) Die Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht angenommen hat, daß die Klägerin nach dem 31. Dezember 1965, also nach dem Erlöschen ihres etwaigen Unterlassungsanspruchs aus dem Wettbewerbsverbot, zu einer Leistungsklage auf Schadenersatz habe übergehen können, ist jedoch fehlerhaft. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist es möglich, daß die Klägerin nach dem 31. Dezember 1965 ihren Schaden für 1965 noch nicht beziffern und deshalb eine bezifferte Leistungsklage für das Jahr 1965 noch nicht erheben konnte. Für einen solchen Fall hat das Landesarbeitsgericht die Klägerin auf den Ausweg verwiesen, sie solle zunächst nur den Schaden für 1964 einklagen und den Schaden für 1965 notfalls in einem gesonderten Prozeß im Wege der Leistungsklage geltend machen.

Eine solche Empfehlung ist aber prozeßwirtschaftlich un- zweckmäßig. Dann könnte - trotz vielleicht zwischenzeitlich rechtskräftiger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz für 1964 - in dem neuen Prozeß auf Zahlung von Schadenersatz für 1965 zwischen den Parteien wiederum wie bisher über die Gültigkeit des Wettbewerbsverbots gestritten werden. Eine Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des 1964 entstandenen Schadens würde für den das Jahr 1965 betreffenden Schadenersatzprozeß keine rechtskräftige Entscheidung über die Gültigkeit des zwischen den Parteien streitigen Wettbewerbsverbotes enthalten. Denn nach § 322 Abs. 1 ZPO umfaßt die Rechtskraft eines Urteils über einen Schadenersatzanspruch der Klägerin aus einem Verhalten des Beklagten im Jahre 1964 nur diesen Schadenersatzanspruch, nicht aber auch die Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverbot bestanden hat (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 322 Anm. V 2 a; Rosenberg, aaO, § 150 II 1 S. 752; jeweils mit Nachweisen).

4. Trotz dieser nach allem fehlerhaften Begründung des Landesarbeitsgerichts läßt sich die Abweisung der mit dem Hauptantrag verfolgten Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht als unzulässig dennoch mit anderen Begründungen halten, die die Revision insoweit um ihren Erfolg bringen (§ 563 ZPO):

a) Die Klägerin hat ausgeführt, für 1965 könne sie ihren Schaden deshalb nicht beziffern, weil sie die Wettbewerbsver-



stöße des Beklagten im einzelnen nicht kenne, daher noch aufklären und deren rechnerische Auswirkungen noch prüfen müsse.

b) Nach diesen von ihr angegebenen Umständen hätte die Klägerin dann aber ihre bisher noch nicht bezifferbaren Schadenersatzansprüche für 1965 im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO und damit im Ergebnis dennoch ihren Gesamtschaden mit einer Leistungsklage verfolgen können. Wenn der Beklagte einem gültigen Wettbewerbsverbot zuwidergehandelt und die Klägerin geschädigt haben sollte, steht der Klägerin nach allgemeiner Ansicht ein Anspruch auf Auskunft gegen den Beklagten zu, sofern sie die aus dem Verhalten des Beklagten entstandenen Schäden nicht selbst aufklären kann. Eine Wettbewerbsabrede ist nach Treu und Glauben dahin auszulegen, daß der Arbeitnehmer als Entgelt für die ihm zugesagte Karenzentschädigung sich nicht nur verpflichtet, sich eines verbotenen Wettbewerbes zu enthalten, sondern sich auch verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn er das Wettbewerbsverbot verletzt hat und der Arbeitgeber die Verletzungen nicht kennt und nicht aufklären kann (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB Auskunftspflicht; Urteil des Senates vom 22. April 1967 - 3 AZR 347/66 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 242 BGB Auskunftspflicht; mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Auskunftsanspruch wird dem in § 254 ZPO genannten Anspruch auf Rechnungslegung usw. gleicherachtet (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 254 Anm. II).

5. Aber auch, wenn aus irgendwelchen Gründen der soeben aufgezeigte Weg der Stufenklage für die Klägerin nicht gangbar sein sollte, führt eine Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht zu Prozeßvervielfältigungen, die unwirtschaftlich sind und die ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage ausschließen. Die Klägerin hat jedenfalls die Möglichkeit, für 1964 ihren Schaden zu beziffern und im Wege der Leistungsklage zu verfolgen. Wenn sie dann im Zuge dieser Leistungsklage durch Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO die Gültigkeit des zwischen den Parteien nach wie vor streitigen Wettbewerbsverbotes feststellen lassen würde, wäre im Schadenersatzprozeß für 1965 nur noch über schuldhaftes Zuwiderhandlung des Beklagten gegen das Wettbewerbsverbot sowie



über die Schadensfrage [Kausalität und Schadenshöhe] zu befinden, nicht mehr dagegen über die Gültigkeit des Wettbewerbsverbots. Das wäre insgesamt eine Erledigung des Rechtsstreites der Parteien in zwei Prozessen. Bei der jetzigen Feststellungsklage der Klägerin dagegen wären - ohne Stufenklage - insgesamt drei Prozesse nötig, um den zwischen den Parteien anhängigen Streitstoff bewältigen zu können, nämlich außer der jetzigen Feststellungsklage und der bezifferten Leistungsklage für 1964 zu irgendeiner noch nicht absehbaren Zeit eine weitere bezifferte Leistungsklage für 1965. Es ist offenkundig, daß diese Gefahr der Prozeßvervielfältigung der jetzigen Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse nimmt, weil mit ihr ein unwirtschaftlicher Prozeßweg eingeschlagen wird.

6. Die Klägerin meint gegenüber allen diesen Überlegungen, es sei ihr unbenommen, mit der jetzigen Feststellungsklage den "Grund" des Schadenersatzanspruchs zu klären und damit quasi ein "Grundurteil" anzustreben, um daran anschließend mit Leistungsklagen ihre Schäden und dazu Vertragsstrafenansprüche quasi im "Betragungsverfahren" verfolgen zu können. Diese Ansicht der Klägerin läßt die gekennzeichnete Gefahr der Prozeßvervielfältigung außer Betracht, die droht, wenn der jetzigen Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse zuerkannt würde. Die Klägerin verkennt darüber hinaus, daß eine Feststellungsklage nicht ohne weiteres vom Gesetz dazu bestimmt ist, um mit gesonderten Instanzenzügen über den Grund eines bezifferbaren oder nach § 254 ZPO verfolgbaren Anspruchs im Wege der Feststellungsklage und über die Höhe dann im Wege der Leistungsklage in einem Quasibetragsverfahren zu streiten. Dies gilt um so mehr, als in der Arbeitsgerichtsbarkeit Zwischenurteile über den Grund nicht gesondert angefochten werden können (§ 61 Abs. 5, § 64 Abs. 3 ArbGG). Diese der Prozeßbeschleunigung dienenden Vorschriften würden umgangen, wenn die Verfahrensweise der Klägerin Billigung fände. Außerdem muß aus sozialen Gründen bei Schadenersatz- und Vertragsstrafenfragen der hier in Rede stehenden Art eine Prozeßpartei daran gehindert werden, die Gegenseite durch eine kostspielige und langwierige Prozeßvervielfältigung mühe zu machen.



7. Soweit die Ausführungen der Revision dahin zu verstehen sein sollten, das Landesarbeitsgericht habe die Klägerin darauf aufmerksam machen müssen, daß der mit dem Hauptantrag verfolgte Teil der Feststellungsklage unzulässig sei, und das Landesarbeitsgericht habe deshalb § 139 ZPO verletzt, ist diese Rüge nicht begründet. Der Beklagte hatte in der Vorinstanz das Rechtsschutzinteresse für die mit dem Hauptantrag verfolgte Feststellungsklage mit ausführlicher Begründung in Frage gestellt. Unter diesen Umständen konnte die rechtskundig beratene Klägerin vom Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres erwarten, daß dieses von sich aus auf die Wahl der richtigen Klageart hinwirkte. Selbst aber wenn man eine dahingehende Aufklärungspflicht des Landesarbeitsgerichts annehmen wollte, müßte für eine Verletzung des § 139 ZPO dargelegt werden, daß die Klägerin einer entsprechenden Anregung des Gerichts gefolgt wäre. Daß die Klägerin das getan hätte, hat sie aber nicht dargelegt und ist auch nach den Gesamtumständen unwahrscheinlich, weil sie in umfangreichen Ausführungen die von ihr gewählte Klageart bereits in der Vorinstanz mit Nachdruck als rechtlich möglich verteidigt hat.

8. Nach allem ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht die Schadensfeststellungsklage zu Recht abgewiesen hat. Insoweit muß die Revision der Klägerin erfolglos bleiben.

B. Zum Hilfsantrag [Feststellung, daß der Beklagte in den Jahren 1964 und 1965 Wettbewerb unterlassen mußte]:

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Übergang von der bisherigen Unterlassungsklage zu der mit dem Hilfsantrag verfolgten Feststellungsklage sei eine Beschränkung des bisherigen Klageantrages und nach § 268 Nr. 2 ZPO der Klägerin ohne weiteres gestattet. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist von keiner der Parteien angegriffen worden, so daß der Senat sich mit ihr nicht weiter zu befassen hat (§ 559 Satz 1 ZPO).

2. Das Landesarbeitsgericht hat den mit dem Hilfsantrag verfolgten Teil der Klage als unzulässig ebenfalls mit der Begründung abgewiesen, auch für diesen Klageteil fehle das

Rechtsschutzinteresse.

Mit Recht rügt demgegenüber die Revision, daß das Landesarbeitsgericht damit einen Rechtsfehler begangen habe.

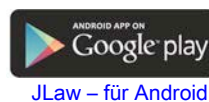
3. Es dient der Klarstellung, folgendes vorweg zu erörtern: Für den Fall, daß ein rechtskräftiges Urteil einem auf einer Wettbewerbsabrede begründeten Unterlassungsanspruch stattgibt, steht zwischen den Parteien der Wettbewerbsabrede die vertragliche Unterlassungspflicht des Beklagten rechtskräftig fest. Wenn in einem nachfolgenden Prozeß derselben Parteien Schadenersatzansprüche wegen Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflicht verfolgt werden, hat das Gericht in diesem Folgeprozeß für die Frage, ob eine Unterlassungspflicht bestand, davon auszugehen, daß diese Frage bereits rechtskräftig zwischen den Parteien entschieden ist und in dem Folgeprozeß nicht anders beurteilt werden darf als in dem Primärprozeß. Über dieses Ergebnis besteht in der Rechtsprechung und Rechtslehre weitgehend Einigkeit (vgl. BGHZ 42, 340 ff.; Zeuner, JuS 1966, 147 ff.; jeweils mit zahlreichen Nachweisen). Unterschiedlich beurteilt wird lediglich die Teilfrage, ob in dem Primärprozeß die Unterlassungspflicht nur für die Zeit ab Klageerhebung (so BGHZ 42, 340 ff.) oder auch für die vor Klageerhebung liegende Zeit der Entstehung des Unterlassungsanspruchs rechtskräftig festgestellt wird (so Zeuner, JuS 1966, 147 ff.).

4. Die Klägerin hat ein Rechtsschutzinteresse an der von ihr begehrten Feststellung, daß der Beklagte in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 den in dem Hilfsantrag näher beschriebenen Wettbewerb unterlassen mußte. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Wird aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot, das - wie auch im vorliegenden Fall - regelmäßig höchstens für zwei Jahre gilt, eine Unterlassungsklage erhoben und läuft die Zweijahresfrist während des Verfahrens ab, so ist eine dennoch aufrechterhaltene Unterlassungsklage als unbegründet abzuweisen (BAG AP Nr. 8 zu § 554 a ZPO). Diese Situation kann

sich auch noch in der Revisionsinstanz ergeben (vgl. AP Nr.8 zu § 554 a ZPO) oder - wie im vorliegenden Fall - nach einer durch das Revisionsgericht vorgenommenen Zurückverweisung eines Rechtsstreits an die Vorinstanz.

b) Die Klägerin konnte daher nach dem 31. Dezember 1965 einen Unterlassungsanspruch nicht mehr verfolgen, weil eine solche Klage jedenfalls wegen Ablaufs der Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes abgewiesen worden wäre; ein Rechtsschutzinteresse an der gerichtlichen Feststellung, daß ihr Unterlassungsanspruch begründet war, bestand dann aber für sie gerade deshalb, damit darüber in den von ihr in Aussicht genommenen Folgeprozessen über ihre Schadenersatz- und Vertragsstrafenansprüche ebensowenig mehr gestritten werden konnte, wie es der Fall gewesen wäre, falls sie mit ihrem Unterlassungsanspruch vor Ablauf der Zweijahresfrist rechtskräftig durchgedrungen wäre. Das rechtfertigt sich wiederum aus prozeßwirtschaftlichen Überlegungen: Wenn wie im vorliegenden Fall über einen Unterlassungsanspruch aus einer Wettbewerbsabrede fast zwei Jahre gestritten worden ist und dann der Unterlassungsanspruch wegen Ablaufs der Gültigkeit der Wettbewerbsabrede jedenfalls nicht mehr durchsetzbar ist, wäre es unwirtschaftlich, alle die Mühen und Kosten ungenutzt zu lassen, die auf den Prozeß bisher verwendet worden sind. Umfangreiche tatsächliche Darlegungen und Rechtsausführungen sind den Gerichten bisher in fünf Instanzen unterbreitet, Geld und Zeit vertan worden, die Nerven der Beteiligten wurden strapaziert. Hätten die Gerichte über den Unterlassungsanspruch schneller rechtskräftig entscheiden können, dann stünde für die Folgeprozesse fest, ob der Beklagte Wettbewerb unterlassen mußte oder nicht und wäre diese mühevollen und bisher nicht bewältigte Kontroverse erledigt. Niemand würde es aber verstehen, wenn der Klägerin bei schnellerer Tätigkeit der Gerichte die Wohltat der Rechtskraft des Unterlassungsprozesses zugute gekommen wäre, bei langsamerer Gerichtstätigkeit dagegen nicht, obwohl es nicht an ihr lag, daß die Prozesse so lange dauerten. Sie kann deshalb mit Recht aus Gründen der Zweckmäßigkeit und



der Wirtschaftlichkeit verlangen, daß die bisher auf den Prozeß aufgewendeten Mühen für die gerichtliche Feststellung verwertet werden, daß ihr Unterlassungsanspruch begründet war, damit für die künftigen Schadenersatz- und die Vertragsstrafenprozesse diese Frage rechtskräftig entschieden sei. Dem muß bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses für eine solche Feststellungsklage Rechnung getragen werden.

c) Dabei ist es unerheblich, daß die Klägerin ursprünglich den Unterlassungsanspruch nur für die Zeit ab Klageerhebung (13. Juni 1964) bis Ende 1965 geltend gemacht hat und daß nach der oben gekennzeichneten Ansicht des Bundesgerichtshofes in BGHZ 42, 340 ff. die Rechtskraft eines zuerkannten vertraglichen Unterlassungsanspruches nur für die Zeit ab Klageerhebung und nicht für die davor liegende Zeit gelten soll. Auch die von Zeuner (JuS 1966, 147 ff.) in die Entscheidung des Bundesgerichtshofes gesetzten Zweifel können hier unerörtert bleiben. Denn auch wenn man nur der Ansicht des Bundesgerichtshofes folgt, daß die Rechtskraft eines zuerkannten vertraglichen Unterlassungsanspruches lediglich für die Zeit ab Klageerhebung gilt, ergibt sich nach den bisher angestellten Überlegungen der Prozeßwirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit, daß die Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis daran hatte, gerichtlich feststellen zu lassen, daß der Beklagte ab Klageerhebung bis Ende 1965 Wettbewerb unterlassen mußte. Dann bestehen aber keine Bedenken, der Klägerin auch zu gestatten, diese Feststellungsklage auf die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zur Klageerhebung gemäß § 268 Nr. 2 ZPO zu erweitern. Eine Änderung des Klagegrundes, die das verbieten würde, ist nicht ersichtlich.

5. Nach allem durfte das Landesarbeitsgericht den Hilfsantrag nicht wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abweisen. Seine gegenteilige Entscheidung macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig, soweit es sich über den Hilfsantrag verhält. Insoweit ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung zurück-



- 19 -

zuverweisen; der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es an den entsprechenden tatsächlichen Feststellungen fehlt (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter Siara
ist beurlaubt

Hilger

Röglin

Engel

